

## Sehr geehrte Angehörige, sehr geehrte Besucher und Dienstleister.

Die Corona-Verordnung für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 25.06.2020 / zuletzt in der Fassung v. 01.09.2020 wurde mit der **Dritten Verordnung zur Änderung der CoronaVO vom 30.11.2020 in der ab 08.01.2021 gültigen Fassung mit Wirkung zum 11.01.2021** auf die aktuelle Lage angepasst. Dort heißt es nun in § 1h Abs 1:

**„Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativem Antigentest und mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig.“**

**Die Regelung umfasst Besucher sowie alle externen Personen, wie Dienstleister, Therapeuten, Ärzte, Seelsorger, Ehrenamtliche ...**

Sobald das Sozialministerium im Nachgang zur ab 11.01. bereits geltenden Regelung dann auch eine Ausführungsbestimmung erstellt, informieren wir Sie. **Leider erklärt das Ministerium bisher nicht, wie die Testungen personell zu schaffen sein sollen, ohne dass Pflege und Betreuung darunter leiden – was wir nicht zulassen werden.**

**Zur aktuellen rechtlichen Lage** führt das Justitiariat des Diakonischen Werkes Baden aus, dass „dieser Absatz keine rechtliche Verpflichtung für die Einrichtungen begründet dahingehend, dass die Besuchenden verpflichtend durch die Einrichtungen zu testen sind.“ Vielmehr gelte gemäß aktueller Rechtslage: „Die Besuchenden müssen einen Test vorweisen können. (...). Aber die Testungen können natürlich (...) durch andere Befugte durchgeführt werden, z.B. dem Hausarzt, Testzentren, den Gesundheitsämtern, privaten Anbietern usw. und im Rahmen der genannten Zeitfristen in den Einrichtungen vorgelegt werden.“

**Unbeschadet hiervon gelten die nachfolgenden, bisherigen Besuchs- und Ausgangsregelungen:**

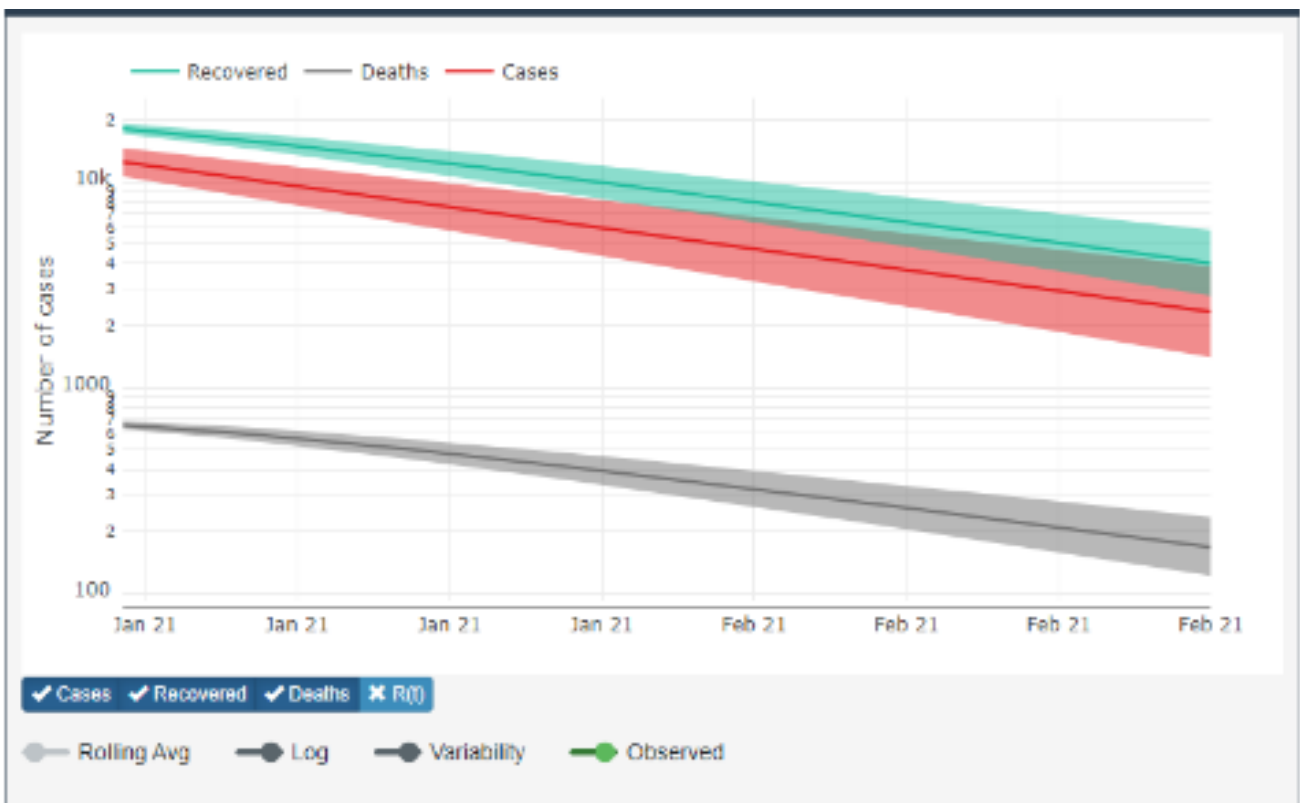
### Besuchszeiten:

**Montag / Dienstag / Donnerstag / Freitag / Sonntag jeweils von 15:00 - 18:00 Uhr**

1. Besuche sind möglich, sofern eine Einrichtung nicht aufgrund von Corona-Verdachts- oder Erkrankungsfällen für Besuche geschlossen werden muss.
2. Wir bieten unseren Bewohnern auch weiterhin Videotelefoniegeräte an.
3. Besuche sind nur nach Anmeldung – mindestens 24 Stunden zuvor - möglich.
4. Besuche sind innerhalb der Besuchszeiten zur Sicherstellung der personellen Anforderungen an die Hygiene wie folgt begrenzt: Maximal 1 Besucher\*in pro Tag je Bewohner und maximal 5 Besucher gleichzeitig auf einem Wohnbereich.
5. Besucher müssen die Selbstauskunft ausfüllen und verbindlich unterzeichnen und einer Symptomkontrolle, wie kontaktloser Fiebertmessung, zustimmen.

6. Die Besucher haben weiterhin die Dokumentationsbögen zur Rückverfolgung von Kontakten und zum verbindlichen Ausschluss des Besuches erkrankter Personen u.a. auszufüllen und zu unterzeichnen. Diese Bögen werden gemäß dem Datenschutzhinweis vier Wochen bei uns abgelegt.
7. Besucher haben zur Erhöhung der Sicherheit der Bewohner und Mitarbeitenden eine saubere FFP-2 Maske (ohne Ventil) bei Eintritt in unsere Häuser bis zum Verlassen zu tragen.
8. Besuchs- und Betretungsverbot (Ordnungswidrigkeit, bußgeldbewehrt) gilt bei:
  - Kontakt mit Personen, die unter Verdacht einer COVID-19-Infektion stehen
  - Kontakt mit COVID-19 infizierten Personen
  - Eigener Erkrankung mit COVID-19
  - Einschlägiges Symptom oder einschlägige Symptome wie Erkältung, Fieber, Husten, Durchfall, Geruchs- und Geschmacksverlust u.ä..
  - Rückkehr aus Risikogebieten im Ausland, soweit die Rückkehr weniger als 14 Tage zurückliegt. Diese Regelung können wir zwar auf das Inland nicht direkt anwenden, bitten aber, Besuche gut abzuwägen und Bewohner\*innen nicht in Gefahr zu bringen.
9. Besuche finden ausschließlich im Haus im Bewohnerzimmer statt. Es besteht ein Aufenthaltsverbot für Besucher in den Gemeinschaftsräumen, dazu zählen auch die EG-Bereiche.
10. Im gesamten Haus und insbesondere beim Durchgang zum Besucher / Bewohnerzimmer sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Im Bewohnerzimmer raten wir Ihnen sehr, die FFP2 Maske (ohne Ventil) zum Schutz des Bewohners nicht abzunehmen.
11. Bei Nichtbeachtung der Hausordnung bzw. bei Nichtbeachten entsprechender Anweisungen des Personals werden wir u.B. der Verhältnismäßigkeit ein Hausverbot aussprechen.
12. Der Aufenthalt im Garten ist gemeinsam möglich, auch dort ist das Tragen von FFP2 Masken (ohne Ventil) verpflichtend, sofern sich weitere Personen in unserem Außengelände (Garten/Park) aufhalten oder das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Meter nicht eingehalten wird.
13. Die Fahrstühle sind von maximal 2 Personen gleichzeitig zu benutzen.
14. Bewohner, die die Einrichtung verlassen, müssen dies gemäß der Corona-Verordnung auf ihrem Wohnbereich mitteilen. Bei Rückkehr ist ebenfalls lt. Corona-Verordnung diese auf dem Wohnbereich mitzuteilen. Im Einzelfall obliegt dies dem abholenden Angehörigen / Betreuer.
15. Über unsere Homepage informieren wir tagesaktuell und transparent zur Lage.

Die COVID-Simulation der Uni Saarbrücken, jeweils mittwochs mit aktuellem R-Wert angepasst, zeigt auf, dass sich die Infektionszahlen nur langsam verringern werden, und dies auch nur dann, wenn sich die ansteckendere britische Virusvariante B.1.1.7. mit einem deutlich höheren Reproduktionswert bei uns nicht vorherrschend durchsetzt.



Karlsruhe, den 13.01.2021

Dr. Michel  
Vorstandsvorsitzender